

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Sanierungen und Verlustverrechnung

1 Grundlagen

Eine steuerlich anerkannte **Sanierungsbedürftigkeit** liegt dann vor, wenn aufgrund einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise eine echte Unterbilanz vorliegt, d.h. wenn Verluste bestehen und die Gesellschaft über keine offenen und/oder stillen Reserven mehr verfügt. Als Sanierung gelten demzufolge Zuflüsse (Leistungen), die zur Beseitigung oder zur Reduktion einer echten Unterbilanz geleistet werden.

Kommen finanziell notleidende Gesellschaften in den Genuss von Sanierungsleistungen, dann stellen sich stets die folgenden zentralen Fragen:

- Unterliegen diese Leistungen der **Gewinnsteuer**?
- Welche Auswirkungen haben die Sanierungsleistungen auf die steuerlichen **Verlustvorträge**?
- Ist darauf die **Emissionsabgabe** geschuldet?

Achtung

Die steuerlichen Fragen und/oder Probleme entfallen oder werden zumindest aufgeschoben, wenn vorerst der Weg eines **Rangrücktritts** begangen wird. Diesfalls erklärt der Gläubiger, mit seiner Forderung hinter alle anderen Gläubiger zurückzutreten. Damit wird die Schuld der Gesellschaft zwar nicht rechtlich, aber zumindest wirtschaftlich zu mithaftendem Eigenkapital der Gesellschaft, ohne dass die mit einer formellen Sanierung verbundenen Steuerfragen überhaupt aufkommen. Vor diesem Hintergrund stellt der Rangrücktritt zumindest in einer ersten Phase eine gute und einfache Sofortmassnahme dar.

2 Die steuerlichen Auswirkungen von Sanierungen

Es sind insbesondere die folgenden klassischen **Sanierungsmassnahmen** zu unterscheiden:

- À-fonds-perdu-Leistungen von Aktionären (Zuschuss in die Reserven)
- Forderungsverzichte durch unabhängige Dritte (Lieferanten, Kreditgeber, Bankinstitute, usw.)

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).